

**Gemeinsame Stellungnahme zum**

**Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft**



Bundesverband BioEnergie e.V.



Bundesverband der Altholzaufbereiter  
und -verwerter e.V.



**C.A.R.M.E.N.**



Holzenergie-Fachverband  
Baden-Württemberg e. V.



Verband Deutscher Biomasseheizwerke e.V.



VERBAND DER DEUTSCHEN  
HOLZWERKSTOFFINDUSTRIE E.V.

# I. Hintergrund

Am 18. Dezember hat die EU Kommission ein neues Maßnahmenpaket zur Reinhaltung der Luft in Europa veröffentlicht. Dieses beinhaltet erstmals einen Richtlinienvorschlag mit Emissionsgrenzwerten für mittlere Feuerungsanlagen (1 – 50 MW<sub>th</sub>)<sup>1</sup>.

Das Ziel der EU Kommission sei es dabei nicht, die bestehende Luftqualitätsrichtlinie zu novellieren (Richtlinie 2008/50/EG), sondern Maßnahmen vorzuschlagen, wie die darin für 2020 festgelegten Luftreinhaltewerte erreicht werden können, um den Umsetzungsproblemen der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie zu begegnen. Aus Sicht der Kommission sei dabei in der Reduzierung der Stickstoffemissionen im Verkehr eines der vordringlichsten Handlungsfelder zu sehen<sup>2</sup>.

Weitere Maßnahmen neben der Verschärfung von Emissionsgrenzwerten für mittelgroße Feuerungsanlagen betreffen u.a. eine Überarbeitung der NEC-Richtlinie (Direktive 2001/81/EG), Emissionsanforderungen an nicht-verkehrsgebundene Maschinen, die Reduzierung von Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft sowie die Reduzierung der Emissionen aus dem Schiffsverkehr. Auch die Novellierung der sog. Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG<sup>3</sup>) ist in diesem Kontext zu sehen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (fortan: Medium Combustion Plant-Directive, MCP-Directive) soll eine „Regulierungslücke“ in Europa schließen, als dass bereits entsprechende Richtlinien zur Emissionsminderung für Feuerungsanlagen < 1 MW<sub>th</sub> (Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG) und > 50 MW<sub>th</sub> (IED, Industrial Emissions Directive 2010/75/EG<sup>4</sup>) bestünden, nicht jedoch für Feuerungsanlagen im Leistungsbereich 1 – 50 MW<sub>th</sub>.

Diese Richtlinie sei nach Ansicht der EU Kommission zudem erforderlich, um negative Rückkopplungen der zunehmenden Nutzung von Biomasse im Energiesektor hinsichtlich der Luftqualität vorzubeugen<sup>5</sup>. Der vorliegende Richtlinienentwurf adressiert somit explizit auch Biomasse-Feuerungsanlagen.

---

<sup>1</sup> Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the limitation of emissions of certain pollutants into the air from medium combustion plants:

[http://ec.europa.eu/environment/air/clean\\_air\\_policy.htm](http://ec.europa.eu/environment/air/clean_air_policy.htm)

<sup>2</sup> Deutscher Industrie- und Handelskammertag DIHK: <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/info/ecopost>, am 17.01.2014

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte

<sup>4</sup> Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

<sup>5</sup> Questions and answers on the EU Clean Air Policy Package: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-13-1169\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-1169_en.htm)

## II. Bewertung des Bioenergie-Sektors

Die unterzeichnenden Verbände unterstützen die Intention der Europäischen Kommission, die Emissionen von Partikeln (Staub), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) aus mittelgroßen Feuerungsanlagen im Leistungsbereich 1 – 50 MW<sub>th</sub> weiter reduzieren zu wollen. Auch die CO<sub>2</sub>-arme und damit klimapolitisch sinnvolle Verbrennung von Biomasse muss sich an ambitionierten Umweltstandards orientieren.

In der Sache geht es darum, den Regelungsbereich, der in Deutschland durch die Verwaltungsvorschrift TA-Luft repräsentiert wird, an den Stand der Technik und zu recht ambitionierte Luftreinhalteziele anzupassen. Für mit fester Biomasse betriebene Feuerungsanlagen im Leistungsbereich von 1 – 5 MW<sub>th</sub> liegen die aktuellen Grenzwerte der TA Luft teilweise über den Grenzwerten der ab 2015 für kleinere Anlagen gültigen 2. Stufe der 1. BImSchV. Eine Angleichung der Grenzwerte ist daher nachvollziehbar und sinnvoll und wird von der Branche unterstützt.

### Artikel 5 – Emissionsgrenzwerte

Der vorliegende Richtlinien-Entwurf der Europäischen Kommission stellt jedoch für den Biomasse-Sektor eine **unverhältnismäßige Verschärfung** der Emissionsgrenzwerte dar, wie sie in der Bundesrepublik **bisher nur für Müllverbrennungsanlagen gefordert** werden. Der Entwurf differenziert zudem weder zwischen unterschiedlichen Leistungsklassen und Anlagenkategorien, noch zwischen den teils völlig unterschiedlichen Biomasse-Brennstoffen, deren Eigenschaften maßgeblichen Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlagen nehmen.

**Exkurs:** Der vorliegende Entwurf nimmt Feuerungsanlagen, die unter Kapitel III oder IV der Richtlinie 2010/757EU (sog. IED) fallen, vom Geltungsbereich aus, Art. 2 Nr. 2 Buchst. a. Da der vorliegende Entwurf nach Art. 2 Nr. 1 aber ohnehin nur für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW gilt, kann sich die Ausnahme vom Geltungsbereich des vorliegenden Richtlinienentwurfes nur auf den Brennstoffeinsatz (Art. 28 S. 2 IED) beziehen, nicht aber auf die Kapazitätsgrenze (Feuerungswärmeleistung 50 MW oder mehr, Art. 29 S. 1 IED).

**Über die Rückausnahme des Art. 28 S. 2 Buchstabe j i.V.m. Art. 3 Nr. 31 Buchstabe b IED werden also Feuerungsanlagen aus dem vorliegenden Richtlinienentwurf ausgenommen, die Holzabfälle der Kategorien AI und AII gem. Altholzverordnung verbrennen** (vgl. Art. 3 Nr. 31 Buchst. b IED, wonach Holzabfälle ausgenommen sind mit Ausnahme von holzschutzmittelbehandelten Hölzern, Hölzern mit halogenorganischen Verbindungen oder enthaltenen Schwermetallen, also Althölzer der Kategorien AIII und AIV gem. Altholzverordnung).

Bei der Lesart des Richtlinienentwurfes ist daher darauf zu achten, dass er in Bezug auf Altholz nur für Feuerungsanlagen (von 1 bis 50 MW FWL) gilt, die AIII- und / oder AIV-Hölzer einsetzen.

Aufgrund der fehlenden, qualifizierten Differenzierung werden so Biomasse-Heizwerke (z.B. mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW<sub>th</sub>), welche Waldrestholz zur Wärmeversorgung von Wohnquartieren und Unternehmen einsetzen, in ihren Emissionsanforderungen zum Beispiel mit industriellen Altholz-Kraftwerken der oberen Leistungsklasse (50 MW<sub>th</sub>), die AIII- oder AIV-Hölzer einsetzen, gleichgestellt. Damit ist fraglich, ob sich zum Beispiel Kommunen für Holzheizwerke zur Beheizung öffentlicher Liegenschaften und von Wohnquartieren entscheiden werden, wenn der Gesetzgeber für solche regionalen Heizwerke ungerechtfertigt strenge Emissionsgrenzwerte einfordert. Das Ziel der Bundesregierung, den Einsatz von Biomasse im kommunalen Umfeld auszubauen<sup>6</sup>, würde so konterkariert.

### ***Brennstoffdifferenzierung zwingend erforderlich***

Die unterzeichnenden Verbände kritisieren zudem, dass in dem vorliegenden Richtlinien-Entwurf keine qualifizierte Differenzierung hinsichtlich des Brennstoffeinsatzes erfolgt, obwohl sich die Emissionscharakteristika von naturbelassenem Holz und behandelter Biomasse wie zum Beispiel Holzwerkstoffen, die üblicherweise mit stickstoffhaltigen Leimen hergestellt werden, signifikant unterscheiden. Ebenso wird nicht zwischen Holz und halmgutartiger Biomasse unterschieden, wie es in der deutschen TA Luft zu Recht gängige Praxis ist.

Schon die geforderten allgemeinen Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> im Anhang II des vorliegenden Richtlinien-Entwurfs sind für Bestandsanlagen, aber auch für Biomasse-Neuanlagen selbst mit wenigen hochqualitativen, naturbelassenen Holzbrennstoffen (Stamm-Weichholz ohne Äste und Rinde) nur schwer durch Primärmaßnahmen in der Feuerungstechnik erreichbar. Die angestrebten Grenzwerte für Partikel (Feinstaub) sind generell nur mit Sekundärmaßnahmen (Elektro-/Gewebefilter) zu erreichen.

Für Biomassefeuerungen, die naturbelassenes Hartholz oder andere biogene Festbrennstoffe einsetzen (zum Beispiel Halmgut oder Mühlennebenprodukte), sind die geplanten Grenzwerte für NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> hingegen von vornherein **ohne aufwändige Sekundärmaßnahmen zur Rauchgasreinigung ebenfalls nicht erreichbar**. Dies gilt ebenso für Holzbrennstoffe minderer Qualitäten (zum Beispiel aufgrund eines hohen Rindenanteils) wie Holz aus Kurzumtriebsplantagen, Waldrestholz oder Landschaftspflegematerial, deren Mobilisierung jedoch insbesondere im Zuge der EEG Novellierung 2012 besonders angereizt wurde.

Die vorgeschlagenen Grenzwerte nach Anhang III bedingen für alle biogenen Festbrennstoffe stets das volle Spektrum der sekundären Rauchgasreinigung.

**Das Ziel der Einführung von Emissionsgrenzwerten für mittelgroße Feuerungsanlagen muss es daher sein, auch zukünftig den Einsatz von biogenen Brennstoffen minderer Qualitäten zu**

---

<sup>6</sup> Zum Beispiel über die Programme zu Bioenergie-Regionen und Bioenergie-dörfern: <http://www.wege-zum-bioenergie-dorf.de/>

**ermöglichen – auch um einen zusätzlichen Nutzungsdruck auf höherwertige Qualitäten mit Blick auf potenzielle Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden.**

### ***Technische und wirtschaftliche Umsetzung fraglich***

Bestehende Biomasseanlagen sind in ihren Nachrüstmöglichkeiten sehr eingeschränkt. Technologien zur Rauchgasreinigung, wie beispielsweise in Müllverbrennungsanlagen zur Einhaltung der entsprechenden Emissionsgrenzwerte zum Einsatz kommen können, sind nicht 1:1 auf Biomasseheizwerke oder Biomasse-KWK-Anlagen übertragbar, da es sich hier um relativ kleine Anlagen mit einer auf schwankende Wärmeabnahme angepassten Kesselkonfiguration handelt. Zudem behindern in der Regel bauliche Gegebenheiten den nachträglichen Einbau von sekundärer Rauchgasreinigung. Um die Einhaltung der neuen Grenzwerte zu sichern sind daher erhebliche technische und bauliche Aufwendungen erforderlich, die, deren technische Machbarkeit überhaupt vorausgesetzt, dem Groß der Biomasse-Bestandsanlagen **die wirtschaftliche Basis entziehen** und **Neuinvestitionen gänzlich verhindern**.

Auch kann es nicht sinnvoll sein, dass etwa die Holzwerkstoffindustrie, die üblicherweise ihre Produktionsreste in eigenen Feuerungsanlagen verwertet, nunmehr aufgrund der verschärften Grenzwerte die Reststoffe extern in Müllverbrennungsanlagen entsorgen muss. Der dadurch verloren gegangene Brennstoff müsste dann durch fossile Energieträger ersetzt werden.

Dabei sollte es doch das Ziel der Grenzwertfestlegung sein, dass die Emissionsgrenzwerte nicht ausschließlich durch technisch aufwendige und kapitalintensive Sekundärmaßnahmen erreicht werden können, wie es auch treffend in der Begründung des Richtlinien-Entwurfes festgehalten wird. Auch das Unterlaufen der Bioenergiestrategie, wie sie mit dem EEG angestoßen wurde, kann nicht Ziel der Emissionsgrenzwertfestsetzung sein.

### ***Zu den geforderten Grenzwerten:***

#### ***Staubemissionen (Partikel)***

Zur Einhaltung der Partikelgrenzwerte nach Anhang II sind hocheffektive Elektro- oder Gewebefilter notwendig. Diese Maßnahmen sind, bezogen auf die Gesamtinvestition und die Betriebskosten einer Biomassefeuerung, **sehr kostenintensiv**. Bei Bestandsanlagen kommt das Problem der meist **nicht vorhandenen Aufstellfläche** im oder am Heizgebäude hinzu. Die Grenzwerte nach Anhang III können nur durch Gewebefilter oder weitere, zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Rauchgaswäscher eingehalten werden, wodurch die Investitions- und Betriebskosten weiter in die Höhe getrieben werden.

### ***Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)***

Die NO<sub>x</sub>-Grenzwerte nach Anhang II des Richtlinien-Entwurfes und bei 6% Bezugssauerstoff sind für neue und moderne Biomassekessel, die mit hochqualitativem, naturbelassenem und rindenfreiem Holz betrieben werden, mit Primärmaßnahmen wie Rauchgasrückführung und Luftstufung nur sehr schwierig einzuhalten. Diese feuerungstechnischen Maßnahmen stehen zudem dem Ziel möglichst geringer CO-Emissionen entgegen. Da der Richtlinienentwurf aber keine Anforderungen an die Kohlenmonoxid- und Kohlenwasserstoff-Emissionen stellt, besteht die Gefahr eines einseitig auf niedrige NO<sub>x</sub>-Emission optimierten Anlagenbetriebes zu Lasten der Emissionen von unverbrannten Abgasbestandteilen (CO, OGC, org. Partikel).

Der in Anhang II gegenüber der TA-Luft halbierte NO<sub>x</sub>-Grenzwert für halmgutartige Brennstoffe und AI-Holz (dessen Einbeziehung unterstellt, s.o.) bedingt zwingend den Einsatz von Sekundärmaßnahmen wie das SNCR-Verfahren (Eindüsung von Ammoniak (NH<sub>3</sub>) oder Harnstoff in die Brennkammer) oder SCR-Katalysatoren mit Zugabe von Ammoniak. Auch hierdurch erhöhen sich die Investitions- und Betriebskosten signifikant.

Inwieweit die stickstoffhaltigen Produktionsreste der Holzwerkstoffindustrie in den bestehenden Feuerungsanlagen überhaupt noch verbrannt werden können, ist generell die Frage. Um überhaupt eine SNCR-Maßnahme in Betracht zu ziehen, müssten die bestehenden Feuerungsanlagen erst einmal über das entsprechende Temperaturfenster verfügen, welches aber in der Regel nicht gegeben ist. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass SCR-Katalysatoren bei Feuerungsanlagen mit dem Brennstoff A II-Holz bislang über das Versuchsstadium nicht hinausgekommen sind.

Hinzu kommen gegebenenfalls NH<sub>3</sub>-Schlupf und ungeklärte Fragen der Ammoniak-beladenen Filterasche. Die NO<sub>x</sub>-Grenzwerte nach Anhang III bedingen generell eine sekundäre Entstickung der Rauchgase für alle biogenen Festbrennstoffe.

### ***Schwefeldioxid***

Für die Einhaltung des pauschalen SO<sub>2</sub>-Grenzwertes nach Anhang II und III ist insbesondere für halmgutartige Brennstoffe (speziell Rapsstroh) und Brennstoffe aus Getreide und Mühlennebenprodukten der Einsatz von technischen Sekundärmaßnahmen (wie z.B. Trockensorption) zwingend erforderlich. Die Investitions- und Betriebskosten erhöhen sich durch diese Sekundärmaßnahmen ebenfalls deutlich. Bei den meisten Biomassebrennstoffen ist nicht mit nennenswerten Schwefelgehalten im Rauchgas zu rechnen, ein pauschaler Grenzwert führt daher ohne weiteren Effekt lediglich zu einer Erhöhung der regelmäßig zu tragenden Messkosten.

### ***Aussagen zur Wirtschaftlichkeit***

Der Betrieb zusätzlicher Aggregate zur intensivierten Rauchgasreinigung kann sowohl die energetische Effizienz als auch die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Anlagen signifikant verringern, da die erforderlichen Sekundärmaßnahmen nicht nur kostenintensiv sind, sondern zudem einen zusätzlichen Energieverbrauch verursachen, der den Gesamtwirkungsgrad der Anlage deutlich absenkt.

Ein Beispiel: Für eine Feuerungsanlage von 1 MW<sub>th</sub> mit einem Investitionsvolumen von 200.000 € ergeben sich durch die erforderlichen Sekundärmaßnahmen zusätzliche Investitionskosten von 150.000 €. Hinzu kommen jährliche Zusatzaufwendungen für die Betriebsführung, Hilfsenergie und die Entsorgung. Es ist offensichtlich, dass Aufwand und Ertrag hier in einem krassen Missverhältnis stehen. Und es dürfte auch unzweifelhaft sein, dass kein Betreiber diese Mehrkosten an die privaten Wärmenutzer weitergeben kann. In Folge würde insbesondere den Biomasse-Bestandsanlagen im Leistungsbereich 1 – 5 MW<sub>th</sub>, die nicht nur im Wärmemarkt, sondern auch im Verstromungssektor das Groß der mittelgroßen Feuerungsanlagen stellen<sup>7</sup>, die betriebswirtschaftliche Grundlage entzogen und Neuinvestitionen in Holzheizwerke und Biomasse(heiz)kraftwerken unterbunden werden.

### ***Best-verfügbare Technologie für Biomasse-Feuerungsanlagen feststellen***

Eine Untersuchung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Folgen der Umsetzung der vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte für Biomasse Feuerungsanlagen hat auch in der begleitenden Folgenabschätzung der EU Kommission<sup>8</sup> nicht stattgefunden. Emissionsgrenzwerte für feste Biomassen müssen jedoch zwingend auf Untersuchungen zum Stand der Technik und best-verfügbaren Technologien für Biomasseanlagen im kleinen, mittleren und oberen Leistungssegment aufbauen, um ambitionierte Emissionsminderungsziele aussprechen zu können, ohne dabei das „Kind mit dem Bade auszuschütten“ und einen ganzen Sektor durch überzogene und nicht angepasste Anforderungen in seiner Existenz zu bedrohen.

## **Artikel 3, Begriffsbestimmungen, (15) „Biomasse“**

Der Richtlinien-Entwurf unterscheidet lediglich zwischen „fester Biomasse“ und „anderen festen Brennstoffen“. Welche Einsatzstoffe sich als Biomasse im Sinne der MCP-Direktive qualifizieren, wird in Artikel 3 Absatz 15 definiert. Die unterzeichnenden Verbände geben zu bedenken, dass durch die dort getätigten Definitionen nicht nur rechtliche „Grauzonen“ bezüglich der Qualifikation bestimmter

---

<sup>7</sup> DBFZ: Stromerzeugung aus Biomasse, [https://www.dbfz.de/web/fileadmin/user\\_upload/Referenzen/Berichte/biomassemonitoring\\_zwischenbericht\\_bf.pdf](https://www.dbfz.de/web/fileadmin/user_upload/Referenzen/Berichte/biomassemonitoring_zwischenbericht_bf.pdf), am 24.01.2014

<sup>8</sup> [http://ec.europa.eu/environment/air/pdf/clean\\_air/Impact\\_assessment\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/environment/air/pdf/clean_air/Impact_assessment_en.pdf)

Brennstoffe als Biomasse entstehen (so zum Beispiel bezüglich des Abfallbegriffs), sondern sich gemäß dem vorliegenden Entwurf auch je nach Qualifikation unterschiedliche Emissionsanforderungen an die Anlage ergeben.

Auch erschließt sich nicht, warum die Qualifizierung scheinbar selektiv ausgewählter Einsatzstoffe als Biomasse an eine verpflichtende Wärmenutzung gekoppelt ist. Dadurch werden Biomassen, welche in Feuerungsanlagen verstromt werden, die aufgrund räumlicher Voraussetzungen (zum Beispiel einer fehlenden Wärmesenke) oder technischer Gegebenheiten (ggf. auch nur zeitlich begrenzt) nicht in der Lage sind, die anfallende Wärme sinnvoll zu nutzen, nicht als Biomasse gemäß MCP-Direktive anerkannt. Offen gelassen werden auch die Höhe der zu nutzenden Wärmemenge oder entsprechend technische Anforderungen, wodurch Anreize zu Missbrauchstatbeständen gesetzt werden, um bestimmte Einsatzstoffe dennoch als Biomasse zu qualifizieren.

Einsatzstoffe, die sich nicht als Biomasse qualifizieren, müssen folglich die Emissionsanforderungen für „andere feste Brennstoffe“ erfüllen, die sich für Bestandsanlagen deutlich bezüglich der SO<sub>2</sub>-Grenzwerte und für Bestands- und Neuanlagen bezüglich der Partikelemissionen unterscheiden. Dadurch kann es attraktiver sein, auf eine Wärmenutzung zum Beispiel bei der Verstromung von Reishülsen oder Olivenkernen als Rest- und Abfallstoffe der Nahrungsmittelindustrie zu verzichten, um als „anderer fester Brennstoff“ weniger strenge SO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte einhalten zu müssen.

### III. Branchenempfehlungen

- Erhalt des nutzbaren Angebotes von kostengünstigen, regional erzeugten biogenen Festbrennstoffen durch die Einführung einer Staffelung der Grenzwerte für NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> nach Anlagenleistung analog der deutschen TA Luft, zumindest aber in den Größen 1-5 MW<sub>th</sub> und 5-50 MW<sub>th</sub>.
- **Für Anlagen kleiner gleich 5 MW<sub>th</sub>** sollten die bewährten, ausreichend scharfen Grenzwerte der deutschen TA Luft für NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> (**umgerechnet auf 6 Vol-% O<sub>2</sub>**) beibehalten bzw. übernommen werden. Bei den meisten Biomassebrennstoffen ist nicht mit nennenswerten Schwefelgehalten zu rechnen, daher kann – wie in der deutschen TA Luft für holzartige Biomasse – auf eine SO<sub>2</sub>-Begrenzung ganz verzichtet werden, insbesondere da diese nur mit kostspieligen Messverfahren regelmäßig überprüfbar wären. Für halmgutartige Biomasse sollte eine Orientierung an der deutschen TA Luft erfolgen (d.h. Grenzwert bei 525 mg/Nm<sup>3</sup> bezogen auf 6% Sauerstoff, entspricht 350 mg/Nm<sup>3</sup> bei 11 Vol-% O<sub>2</sub>).
- NO<sub>x</sub>-Grenzwerte für Anlagen größer 5 MW sollten mit Blick auf möglicherweise steigende Emissionen von unverbrannten Abgasbestandteilen bei feuerungstechnischen Primärmaßnahmen, das nutzbare Brennstoffband und auf die hohen Kosten für Sekundärmaßnahmen maßvoll an den Stand der Technik angepasst werden.

- Einführung einer Staffelung der Grenzwerte nach eingesetztem Brennstoff in Anlehnung an die Tabelle 1 der DIN EN 14961-1, in dem die Biomasse-Brennstoffe zumindest in zwei Gruppen klassifiziert werden:
  - Gruppe 1: holzartige Biomasse, Ziffer 1 nach DIN EN 14961-1
  - Gruppe 2: halmgutartige Biomasse und weitere, Ziffer 2-4 nach DIN EN 14961-1
- Einführung einer Staffelung der Grenzwerte für NO<sub>x</sub> je nach Brennstoffsortiment AI oder All, **sofern diese nicht wie oben dargestellt aus dem vorliegenden Richtlinienentwurf ausgenommen sind.**
- Einführung eines einheitlichen Partikel-Grenzwertes für Neuanlagen von 37,5 mg/Nm<sup>3</sup> (bei 6 Vol-%O<sub>2</sub>, entspricht 20 mg/Nm<sup>3</sup> bei 13 Vol-% O<sub>2</sub> analog dem bereits sehr restriktiven deutschen Grenzwert der 1. BImSchV Stufe 2 für Feuerungsanlagen < 1 MW<sub>th</sub>).
- In Gebieten, in denen Luftqualitätsstandards nicht eingehalten werden, sollten zunächst bestehende Feuerungsanlagen mit besonders hohem Schadstoffausstoß sowie andere Schadstoffquellen (Industrie/Verkehr) stärker reglementiert werden. Hierfür genügt die Einforderung der Einhaltung der jeweils aktuellen Grenzwerte für Neuanlagen. Neue, zusätzliche und emissionsarme Biomassefeuerungen sollten dann kein Problem darstellen. Anhang III des Richtlinienentwurfes sollte vollständig entfallen.
- Für die Festlegung von konkreten Grenzwerten für Biomasse-Feuerungsanlagen sollte im Rahmen einer Vorstudie eine Datenbasis zur Festlegung des Standes der Technik und des Anlagenbestandes erarbeitet sowie die Nachrüstbarkeit von Bestandsanlagen eruiert werden.
- Für Bestandsanlagen sollten die Übergangsfristen in allen Leistungsklassen einheitlich auf das Jahr 2030 festgelegt werden.
- Für Neuanlagen sollte die Übergangsfrist auf 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie festgelegt werden, um technische Weiterentwicklungen zu ermöglichen.